

# Das neue Parlamentsrecht – Stellungnahme zu den Thesen von Martin Graf

**Annemarie Huber-Hotz** | *Als Bundeskanzlerin und frühere Generalsekretärin des Parlaments nimmt Annemarie Huber-Hotz Stellung zu den vorangegangenen Thesen von Martin Graf. Ihre Sicht ist geprägt vom Wunsch eines möglichst harmonischen Zusammenwirkens der beiden «Gewalten».*

## **1 Bundesversammlung und Bundesrat mit je eigenen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten**

Massgebend für die Stellung von Bundesversammlung und Bundesrat ist die Bundesverfassung. Sie verleiht erstens den beiden Institutionen die Legitimität, die je unterschiedlich ausgeprägt ist: Einverstanden bin ich mit der Aussage, dass die Volkswahl der Bundesversammlung eine «höhere» Legitimität bzw. Suprematie verleiht (These 1). Die Bundesverfassung regelt zweitens die Zuteilung der Aufgaben und Kompetenzen. Ob man in Bezug auf diese Aufgabenteilung von Suprematie der Bundesversammlung sprechen kann, ist fraglich. Vielmehr liegt hinter der Aufgabenteilung das Bestreben, dass die staatlichen Aufgaben nicht nur breit abgestützt, sondern auch möglichst effizient wahrgenommen werden. Beispiel: die Bundesversammlung erlässt Gesetze und Erlasse (Art. 163 BV), der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung Entwürfe zu ihren Erlassen (Art. 181 BV) und vollzieht diese (182 BV). Dasselbe gilt auch für die Finanzen (Art. 167 und 183 BV).

Diese Aufgabenteilung ist sinnvoll. Die Bundesversammlung kann die Vorbereitung von Gesetzen ruhig dem Bundesrat und seiner Verwaltung überlassen. Unerlässlich ist es aber, dass sie sich intensiv und kritisch mit den Erlassesentwürfen und mit den Kompetenzdelegationen auseinandersetzt. Ebenfalls wichtig sind eine effektive Vollzugskontrolle und eine effektive Oberaufsicht durch das Parlament. Auf diesen «primären» Aufgaben sollte das Hauptgewicht liegen.

Die Bundesverfassung sieht bei primären Aufgaben des Bundesrates Mitwirkungsrechte des Parlamentes vor (These 3). Von diesen sollte das Parlament aber klug und gezielt Gebrauch machen. Seine primären Aufgaben dürfen darunter nicht leiden. Zu befürchten ist eine gewisse Frustration von Seiten des Parlamentes, weil mit der Mitwirkung keine Mitentscheidung verbunden ist. Wünschenswert wäre es, wenn die Umsetzung dieser Mit-

wirkungsrechte periodisch überprüft würde, zum Beispiel in den Aussprachen zwischen den Ratspräsidien und dem Bundesrat.

Wichtig scheint mir, dass gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern transparent ist, wer für welche Schritte im politischen Entscheidungsprozess verantwortlich ist.

## **2 Zu einzelnen neuen Rechten und Instrumenten**

### **2.1 Parlamentarische Informationsrechte (These 5)**

Die Präzisierung im neuen Parlamentsgesetz ist zu begrüßen. Um ihre Aufgaben optimal wahrnehmen zu können, müssen die Mitglieder des Parlamentes Zugang zu möglichst viel Informationen haben. Zu hoffen ist, dass sie bei der Informationssichtung und -verarbeitung die nötige Unterstützung haben.

### **2.2 Motion (These 3)**

Es wird sich zeigen müssen, ob die neue Ausgestaltung der Motion zur erhofften Stärkung des Instrumentes führt. Falls das Parlament sich auf die Überweisung von breit abgestützten, wichtigen Motionen konzentriert, ist gegen die neu definierte Rechtswirkung nichts einzuwenden. Eine gewisse Garantie dafür ist die Zustimmung bzw. die Abänderbarkeit im Zweitrat. Zu bedauern ist der Verzicht auf die Umwandlung der Motion in ein Postulat bereits im Erstrat. Der Bundesrat wird gezwungen sein, mehr Motionen als früher abzulehnen. Ich bedaure, dass mit dem neuen Verfahren sinnvolle Kompromisse mit den Motionären und Motionärinnen verunmöglicht und der Weg der Konfrontation im Erstrat sowie ein Umweg über den Zweitrat eingeschlagen werden muss.

### **3.3 Planungs- und Grundsatzbeschlüsse (These 4)**

Der Wille des Parlamentes, sich bei der politischen Planung, vor allem der Legislaturplanung, mit einem Bundesbeschluss zu verpflichten, verdient Unterstützung. Daran werden auch die während der Legislatur eingereichten parlamentarischen Vorstösse gemessen werden können. Noch nicht geklärt ist allerdings, wie ein solcher Planungsbeschluss auszugestalten ist, auf welchem Abstraktionsniveau und in welchem Detaillierungsgrad. Diese Frage wird uns in den nächsten Monaten beschäftigen.

Mit Vorbehalt ist der Aussage im zweiten Abschnitt der These 4 zuzustimmen. Die Repräsentationsaufgabe führt meines Erachtens nicht zwingend zu mehr Grundsatz- und Planungsbeschlüssen in den verschiedenen

Politikbereichen. Ich hoffe, dass das Parlament sich mit grösster Zurückhaltung dieser neuen Möglichkeiten bedient.

### **3 Zur Organisation und Arbeitsweise des Parlamentes**

#### **3.1 Das Zusammenwirken der Kommissionen und das Verhältnis zwischen Kommissionen und Ratsplenum**

Das Parlamentsgesetz widmet den ständigen Kommissionen ein ausführliches Kapitel. Es ist richtig, dass sich die Kommissionen intensiv mit den ihnen zugeteilten Politikbereichen auseinandersetzen. Zu hoffen ist, dass sie auch in Zukunft das Hauptgewicht auf die Gesetzgebung legen (These 7) und sich bei den übergeordneten Themen optimal absprechen, um Doppelspurigkeiten zu verhindern, die immer auch den Bundesrat und die Bundesverwaltung betreffen. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit zwischen Legislativ- und Aufsichtskommissionen.

Ein Problem sehe ich zunehmend auch bei der Repräsentativität der Kommissionsarbeit im Ratsplenum. Für diese Frage bietet das neue Parlamentsgesetz keine Handhabe.

#### **3.2 Die Rolle der Parlamentsdienste**

Die Parlamentsdienste haben neben der Unterstützung der parlamentarischen Gremien und der Parlamentsmitglieder auch die wichtige Aufgabe, die übergeordneten Interessen der Institution Parlament zu wahren. Neben der Beratung in Verfahrensfragen gehört dazu auch die Pflege der Beziehungen zum Bundesrat und der Bundesverwaltung sowie die Planung der politischen Agenda. Ich hoffe, dass die Bundeskanzlei mit den Parlamentsdiensten in diesen beiden Bereichen möglichst proaktiv Alltagsfragen, die sich aus der Umsetzung des neuen Parlamentsrechtes ergeben, besprechen und gemeinsam gute Lösungen erarbeiten kann.

*Annemarie Huber-Hotz, Bundeskanzlerin, Schweizerische Bundeskanzlei, Bern*

#### **Anmerkung**

Ausgangspunkt für diese kurze Stellungnahme ist das Seminar der Kommissionsdienste der eidg. Parlamentsdienste vom 26. Juni 2003. Annemarie Huber-Hotz schrieb für eine Diskussion zum neuen Parlamentsgesetz einen Kurzbeitrag aus Sicht der Regierung.